

Verfügung vom 21. März 2007

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Wald ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 2. November 1994 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Rodung musste in einem Gebiet die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 9. Februar 2007 bis 12. März 2007 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Wald wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 2a/16a, Elba - Tösstalstrasse 1:500 vom 13. März 2007, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Wald Bauamt, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Forstrevier Rüti-Wald-Dürnten, W. Hess, Rütistrasse 80, 8636 Wald (mit Plan)

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

16. März 2007 / We